

## Amtliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Auf der Hülle“ in Mechernich-Firmenich

hier: **Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB**  
**-Offenlage-**

Der Stadtentwicklungsausschuss, des Rates der Stadt Mechernich, hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 118 „Auf der Hülle“ in Mechernich-Firmenich, gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches, offen zu legen.

Ziel der Planung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs des zur Diskussion stehenden Bebauungsplans, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entstehung eines örtlichen Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Innerhalb des Verfahrens sind die nachfolgend genannten **Umweltinformationen verfügbar**:

- Artenschutzrechtliche Prüfung -ASP- Stufe I -Dipl. Geogr. Ute Lomb, 53225 Bonn -Stand 20.02.2018-
  - Laut LANUV-Liste sind im Plangebiet 24 Arten zu erwarten
  - Für 11 Arten potentiell Nahrungshabitat
  - Für Feldlerche, Grauammer, Nachtigall, Rebhuhn und Wachtel besteht eine Bedeutung der Wiese/Weide als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Der Erhaltungszustand letztgenannter Vogelart ist ungünstig bis schlecht.
  - Allerweltsarten sind in Folge der Planung nicht in negativer Weise betroffen.
  - Gesamtergebnis der ASP: Verstöße gegen § 44 BNatSchG treten nicht ein.

Innerhalb der bisherigen **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit** wurden die folgenden **Umweltthemen** angesprochen:

- Aus der Öffentlichkeit: Eingrünung des Plangebietes, harmonisches Einfügen von Vorhaben in die Umgebung, Verkehrsimmissionen, Immissionen durch haustechnische Anlagen -Nr. 9.1 Begründung u. Nr. 6 Anlage 1-.
- Anmerkungen des Erftverbandes zum Wasserhaushalt -Nr. 9.1 Begründung und Nr. 9 Anlage 1-.
- Untere Bodenschutzbehörde mit Hinweisen zu Bodenverunreinigungen und Altlasten -Nr. 9.1 Begründung und Nr. 10.1 / 10.2 Anlage 1-.
- Untere Wasserbehörde mit Hinweisen auf Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zu technischen Regelungen bei der Abwasserbeseitigung -Nr. 9.1 Begründung und Nr. 10.3/10.4 Anlage 1-.
- Untere Naturschutzbehörde, Aussagen zum Ortsbild und zur Betriebsverlagerung -Nr. 9.1 Begründung und Nr. 10.5 Anlage 1-.

In der Anlage 1 zur Begründung des BP Nr. 128, mit Stand vom 02.11.2017, wurden auch die jeweiligen Umweltthemen, die am Ende des Verfahrens Gegenstand der Abwägung sein sollen aufgeführt und entsprechend inhaltlich aufgearbeitet s.o..

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ergibt sich aus dem Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplanentwurf mit dem Entwurf der Begründung und dem Umweltbericht -Stand Februar 2018-, der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe 1 -Stand 20.02.2018-, dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag -Stand 08.02.2018-, der Orientierenden Altlastenuntersuchung -Stand 23.01.2018- sowie die oben genannten, wesentlichen bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen in der Zeit

**vom 03.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018**

im Rathaus der Stadt Mechernich, 1. Etage, Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, und zwar in der Zeit von:

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,  
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Zusätzlich erfolgt eine **Bekanntmachung im Internet** -gem. § 4a Abs. 4 BauGB-. Hier können auch alle planerischen Unterlagen, die aktuell Gegenstand dieser Bauleitplanung sind und die auch während der Beteiligung im Rathaus aushängen, eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internet-Seite der Stadt Mechernich unter <http://www.mechernich.de/wirtschaft-bauen/laufende-bauleitplanverfahren/>

und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung NRW unter [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt\\_wirtschaft\\_ressourcen/uvp\\_liste\\_bauleitplanung.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Frist zur Offenlage einen Monat, mindestens jedoch 30 Tage betragen muss und im vorliegenden Fall von der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern abgesehen werden kann, weil kein wichtiger Grund hierfür erkennbar ist.
- dass Stellungnahmen während des Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mechernich, den 07.03.2018

Stadt Mechernich - Der Bürgermeister -  
Fachbereich 2 -Stadtentwicklung-

Im Auftrag:

gez. D. Müller